

# Mitgliederversammlung der SNG

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **143 (1963)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Mitgliederversammlung der SNG

Freitag, den 30. August 1963, 14.30 Uhr, in Sitten

Vorsitz:

Prof. Dr. G. Töndury, Zentralpräsident

1. Der Zentralpräsident begrüsst die Versammlung.

2. *Der Bericht des Zentralvorstandes für 1962* wird verlesen und genehmigt.

3. *Veränderungen im Mitgliederbestand.* Der Zentralsekretär verliest die Namen von 32 verstorbenen und 40 neuen Mitgliedern. Zwei der verstorbenen Mitglieder sind unserer Gesellschaft sehr nahegestanden und verdienen darum, besonders erwähnt zu werden.

Nach schwerer Krankheit, aber für uns völlig unerwartet, ist am 28. Mai unser Zentralvorstandsmitglied, Herr Prof. Dr. *Klaus Clusius*, erst 60jährig, gestorben. Herr Prof. Clusius wurde nach dem Krieg als Professor für physikalische Chemie von München an die Universität Zürich berufen und trat im Jahre 1950 unserer SNG bei. Im Zentralkomitee hat er Physik und Chemie gleichzeitig vertreten; er war auch Mitglied der Kommission für Weltraumforschung und hat so die Vermittlung zwischen dieser Kommission und dem Zentralvorstand hergestellt. Herr Prof. Clusius war immer sehr zuvorkommend und hilfsbereit, ein zuverlässiger und lieber Kollege, den wir sehr vermissen.

Am 24. Februar dieses Jahres haben wir Herrn Prof. Dr. *Bernhard Peyer*, Zürich, verloren. Er gehörte der SNG seit 1918 und dem Senat seit 1929 an. Von 1929 bis 1934 war er Mitglied des Zentralvorstandes in Zürich und fungierte als Sekretär. Später, von 1940 bis 1960, war er Präsident der Schweizerischen Paläontologischen Kommission, in der er eine grosse und wertvolle Arbeit geleistet hat.

Wir danken den beiden Verstorbenen für alles, was sie für die SNG geleistet haben, und werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Zentralpräsident erwähnt in diesem Zusammenhange noch, dass im Zentralvorstand die Nachfolge von Herrn Prof. Clusius diskutiert worden sei. Dabei wurde beschlossen, für die kurze verbleibende Amtszeit keinen Nachfolger mehr zu wählen.

4. *Rechnung 1962 und Bericht der Rechnungsrevisoren.* Der Zentralquästor legt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht vor. Beides wird einstimmig genehmigt unter Dechargeerteilung an den Zentralvorstand und Verdankung an den Rechnungsführer.

5. *Festsetzung des Jahresbeitrages für 1964.* Der Jahresbeitrag von 15 Fr. bleibt unverändert.

6. *Jahresversammlung 1964.* In Abwesenheit von Herrn Prof. Dr. M. Waldmeier, dem vom Senat einstimmig gewählten Jahrespräsidenten für 1964, lädt Herr Prof. Dr. O. Wyss namens der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich zur nächstjährigen Versammlung nach Zürich ein. Die Einladung wird mit Akklamation verdankt.

7. *Änderung von § 5 der Statuten.* Um die Aufnahme von Kollektivmitgliedern in unsere Gesellschaft zu ermöglichen, ist die vom Senat vorgeschlagene Fassung von § 5 einstimmig genehmigt worden. Sie lautet nun wie folgt:

Einzelmitglied der Gesellschaft kann werden, wer Kenntnisse in irgendeinem Fache der Naturwissenschaften oder der Mathematik erstrebt oder geneigt ist, an den Aufgaben der Gesellschaft mitzuwirken.

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, muss entweder von einer Zweiggemeinschaft oder von zwei Mitgliedern der Gesellschaft beim Zentralvorstand schriftlich angemeldet werden.

In der Anmeldung sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Bürgerort, Amt oder Beruf, eventuell Spezialfach, sowie die genaue Adresse anzugeben. Ferner ist mitzuteilen, ob der Angemeldete Mitglied einer Zweiggemeinschaft (s. § 15) ist.

Zu Kollektivmitgliedern als Förderer der Gesellschaft können vom Zentralvorstand Firmen, Vereine oder Körperschaften aufgenommen werden, welche die Bestrebungen der Gesellschaft unterstützen und einen Jahresbeitrag entrichten, der mindestens zehnmal so gross ist wie der jährliche Beitrag der Einzelmitglieder. Sie bezeichnen einen Vertreter, dem die gleichen Rechte zustehen wie einem Einzelmitglied. Die Anmeldung und Aufnahme neuer Kollektivmitglieder erfolgt in gleicher Weise wie bei den Einzelmitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder werden wie diejenigen der Einzelmitglieder fällig.

Die nachstehende französische Fassung wurde freundlicherweise von Herrn Prof. Dr. Augustin Lombard, Genf, dem Präsidenten der Schweizerischen Geologischen Gesellschaft, besorgt.

Pour devenir membre personnel de la Société, il faut s'occuper d'une branche des sciences naturelles, physiques et mathématiques, ou désirer concourir utilement au but de la Société.

Pour se faire recevoir membre de la Société, il faut être proposé, par écrit, au Comité central, par une société affiliée ou par deux membres de la SHSN.

La demande d'admission mentionne les nom, prénom, date de naissance, commune d'origine, fonction ou profession, éventuellement le domaine scientifique préféré, ainsi que l'adresse exacte du candidat. Elle indique également s'il fait déjà partie d'une société affiliée (v. § 15).

Le Comité central pourra accepter comme membre collectif au titre de bienfaiteur de la Société des firmes, sociétés ou personnes morales qui désirent encourager les efforts de la Société.

Le membre collectif versera une cotisation annuelle d'un montant égal au moins à dix fois la cotisation annuelle des membres personnels. Il représente sa firme, société ou personne morale avec les mêmes droits que les membres personnels. La demande d'admission et l'admission d'un nouveau membre collectif se fait de la même manière que pour les membres personnels.

L'échéance de la cotisation est la même pour les membres collectifs que pour les membres personnels.

8. *Verschiedenes und individuelle Anträge.* Es liegen keine besonderen Anträge vor.

Der Zentralpräsident übergibt nun das Präsidium dem Jahrespräsidenten, Herrn Dr. I. Mariétan.

Schluss der Sitzung um 15 Uhr.